<u>aws</u> <u>erp-Verkehrsprogramm</u>

1. Ziele

Sowohl aus Gründen des Umweltschutzes als auch zur Entlastung des österreichischen Straßennetzes sind Maßnahmen zur Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene oder auf die Binnenschifffahrt vordringlich und sollen daher entsprechend gefördert werden.

2. Rechtliche Grundlagen

Nationale Grundlagen:

- ERP-Fonds-Gesetz
- Allgemeine Bestimmungen für aws erp-Programme

Europarechtliche Grundlagen:

 Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf "De-minimis"-Beihilfen, ABI. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, in der geltenden Fassung ("De-minimis"-Verordnung).

3. Förderungsfähige Unternehmen

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich.

4. Förderungsfähige Projekte

Förderungsfähig sind Investitionen, die einen Beitrag zur Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene oder auf das Schiff leisten.

Dabei soll auch die Anwendung neuer Technologien bzw. die Umsetzung von Erkenntnissen der Forschung und Entwicklung im Bereich der Transportlogistik Berücksichtigung finden. Daneben können unter berücksichtigungswürdigen Umständen auch die Optimierung der Kapazitätsauslastung sowie die Erhöhung der Effizienz ein Ansatz für eine Förderung sein.

Es sind sowohl Projekte des kombinierten/intermodalen Güterverkehrs (Transport von Gütern in Containern, Wechselaufbauten, kranbaren Sattelaufliegern und ähnlichen Transportbehältnissen) förderbar als auch Projekte, die den Transport und Umschlag von Gütern in nicht containerisierter Form zum Inhalt haben.

5. Förderungsfähige Kosten

- Erwerb von Spezialcontainern für den Land- und Binnenschiffsverkehr (keine Hochsee-Container)
- Ankauf von Spezialwaggons, Spezialfahrzeugen für den intermodalen Verkehr (z. B. Mobiler)
- Wechselaufbauten, verladetaugliche Adaptierungen an Fahrzeugen, etc.
- Investitionen im Bereich neuer Technologien (Gefahrengutverfolgungssystem, Verkehrstelematik, Logistiksysteme, Umschlags- und Verladetechnologien, etc.)
- Umschlagseinrichtungen (z. B. Kräne, Förderbänder, Verladepontons, Verladetrichter etc.)
- Innerbetriebliche Transportgeräte
- Flächen und Gebäude, sofern sie für den Umschlag von Gütern im Schienenverkehr oder im Verkehr auf der Binnenwasserstraße erforderlich sind

6. Nicht förderungsfähige Kosten

- Erwerb von Grundstücken (inkl. Aufschließung) und Baulichkeiten
- Bau von Verwaltungsgebäuden, Belegschaftshäusern, Garagen, Bahnanschlüssen, Haustankstellen sowie von Lagerhallen und Lagerflächen etc. (ausgenommen sind Baumaßnahmen, die unmittelbar für den Umschlag bzw. den Transport von Gütern auf der Schiene oder der Binnenwasserstraße erforderlich sind)
- Ankauf von gebrauchten Investitionsgütern; Reparaturen aller Art



- Ankauf von PKW, Kombi, LKW (Fahrzeuge sowie Anhänger jeglicher Art, ausgenommen kombiverkehrsfähiges Equipment und innerbetriebliche Transportgeräte)
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Kosten f
 ür die Sanierung von Unternehmen

7. Kredithöhe

In der Regel ab EUR 0,35 Mio. bis max. EUR 4 Mio. pro Projekt und Jahr.

Die Finanzierung des Projektes, einschließlich der Eigenmittel und der sonstigen Mittel, ist detailliert darzustellen.

8. Kreditkonditionen

Bezeichnung	Ausnützungszeitraum	Tilgungsfreie Zeit	Tilgungszeit
Verkehrsprogramm	1 Jahr	0-3 Jahre	4 oder 6 Jahre
mit langer Laufzeit	1 Jahr	0-3 Jahre	8 oder 10 Jahre

Sonderkonditionen "mit langer Laufzeit"

In Abhängigkeit von der Art des Vorhabens kann die Tilgungszeit des aws erp-Kredites bis zu 10 Jahre betragen, um eine fristenkonforme Finanzierung bereitzustellen.

9. Zinssätze und Tilgungsmodalitäten

Siehe Beiblatt "aws erp-Kreditkonditionen und Barwerte".

10. Kumulierungsbestimmungen

Falls zusätzlich zum aws erp-Kredit eine weitere Förderung für ein Projekt gewährt wird, ist der kumulierte Barwert der Gesamtförderung (Bruttosubventionsäguivalent) für das Vorhaben zu ermitteln.

Der kumulierte Barwert aller "De-minimis"-Förderungen, die einem Unternehmen bzw. einer Gruppe von verbundenen Unternehmen im Zeitraum von drei Steuerjahren zugesagt werden, darf den Höchstbetrag von EUR 200.000,00 (bei Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs EUR 100.000,00) nicht überschreiten.

Werden dieselben Kosten auch durch andere Förderungen unterstützt, ist außerdem die maximal zulässige Förderungsintensität für ein Projekt nach den entsprechenden Förderungsbestimmungen zu beachten.